

ZBB 2008, 124

BGB § 488; AGBG §§ 3, 9

Darlegungs- und Beweislast des Sicherungsgebers bei Abgabe der Zweckerklärungen hinsichtlich eines teilweisen nachträglichen Untergangs von grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensforderungen

OLG Saarbrücken, Urt. v. 18.01.2007 – 8 U 298/05–86, ZfIR 2008, 158 (LS)

Leitsätze:

- 1. Sind die grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen bei Abgabe der Zweckerklärungen bereits voll valuiert, hat der Sicherungsgeber darzulegen und zu beweisen, dass die gesicherten Forderungen nachträglich teilweise untergegangen sind.**
- 2. Bei Sicherung eines ganzen Forderungskreises soll eine Zahlung, solange der Gläubiger noch nicht aus dem dinglichen Recht vorgeht, interessengerecht noch nicht auf die Grundschuld erfolgt sein.**